

TE Bvwg Erkenntnis 2015/6/1 G312 2104491-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.2015

Entscheidungsdatum

01.06.2015

Norm

AIVG §16

AIVG §38

AIVG §46

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §15 Abs3

1. AIVG Art. 2 § 16 heute
2. AIVG Art. 2 § 16 gültig ab 16.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2020
3. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 08.01.2018 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
4. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
5. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
6. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
7. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
8. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
9. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
10. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
11. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
12. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
13. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.07.2011 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2011
14. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
16. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
17. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2003
18. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 08.08.2001 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
20. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2001 bis 07.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
21. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
22. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000
23. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
24. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.10.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998

25. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
26. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1998
27. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
28. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
29. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
30. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
31. AIVG Art. 2 § 16 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 461/1993

1. AIVG Art. 2 § 38 heute
2. AIVG Art. 2 § 38 gültig ab 22.12.1977

1. AIVG Art. 3 § 46 heute
2. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2024
3. AIVG Art. 3 § 46 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
4. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 08.01.2018 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
5. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.08.2010 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
6. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2010
7. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
8. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
9. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
10. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
11. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
12. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
13. AIVG Art. 3 § 46 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1990

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

Spruch

G312 2104491-1/8E

SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG DES AM 13.05.2015 MÜNDLICH VERKÜNDETEN

ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Manuela WILD als Vorsitzende sowie die fachkundigen Laienrichterinnen Mag. Kerstin ISAK und Mag. Birgit KLÖCKL als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX, VSNR: XXXX, gegen den Bescheid der regionalen Geschäftsstelle Graz West und Umgebung des Arbeitsmarktservice vom 02.02.2015, GZ: XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.05.2015 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Manuela WILD als Vorsitzende sowie die fachkundigen Laienrichterinnen Mag. Kerstin ISAK und Mag. Birgit

KLÖCKL als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40 , VSNR: römisch 40 , gegen den Bescheid der regionalen Geschäftsstelle Graz West und Umgebung des Arbeitsmarktservice vom 02.02.2015, GZ: römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.05.2015 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 15 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. Nr. I 2013/33 idgF, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 15, Absatz 3, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. Nr. römisch eins 2013/33 idgF, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Graz West und Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.10.2014 wurde festgestellt, dass dem Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) der Anspruch auf Notstandshilfe gemäß § 38 iVm den §§ 17 Abs. 2, 46, 50 und 58 AIVG 1977, BGBl. Nr. 609/1977 idgF ab 15.09.2014 gebührt. 1. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Graz West und Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.10.2014 wurde festgestellt, dass dem Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) der Anspruch auf Notstandshilfe gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit den Paragraphen 17, Absatz 2, 46, 50 und 58 AIVG 1977, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, idgF ab 15.09.2014 gebührt.

Begründend wurde angeführt, dass der BF am 11.08.2014 bekannt gegeben habe, dass er am 12.08.2014 in Ausland fahre. Daher sei der Leistungsbezug mit 13.08.2014 eingestellt worden. Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ruhe gemäß § 16 Abs. 1 AIVG bei einem mehrtägigen Auslandsaufenthalt. Nach seiner Rückkehr aus dem Ausland habe sich der BF erst wieder am 15.09.2014 bei der belangten Behörde gemeldet. Ein tägliches Kaffeetrinken in der belangten Behörde - ohne vorstellig zu werden - könne nicht berücksichtigt werden. Begründend wurde angeführt, dass der BF am 11.08.2014 bekannt gegeben habe, dass er am 12.08.2014 in Ausland fahre. Daher sei der Leistungsbezug mit 13.08.2014 eingestellt worden. Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ruhe gemäß Paragraph 16, Absatz eins, AIVG bei einem mehrtägigen Auslandsaufenthalt. Nach seiner Rückkehr aus dem Ausland habe sich der BF erst wieder am 15.09.2014 bei der belangten Behörde gemeldet. Ein tägliches Kaffeetrinken in der belangten Behörde - ohne vorstellig zu werden - könne nicht berücksichtigt werden.

2. Gegen den oben genannten Bescheid der belangten Behörde richtete sich die bei der belangten Behörde am 10.10.2014 fristgerecht eingelangte und mit 10.10.2014 datierte Beschwerde des BF.

Begründet wurde sie im Wesentlichen damit, dass der BF am 11.08.2014 bekannt gegeben habe, dass er am 12.08.2014 nach Kroatien fahren müsse, um seiner dort ansässigen erkrankten Ehegattin wichtige Dokumente zu bringen. Hin- und Rückreise würden an eben diesem Tag erledigt werden, am 13.08.2014 wäre er wieder sicher zurück in Österreich. Der zuständige Mitarbeiter der belangten Behörde habe dies in seinem Computer vermerkt und ihm erklärt, dass alles in Ordnung sei. Er habe daher davon ausgehen können, dass die belangte Behörde die verpflichtende Bestimmung anwenden würde, wonach kein Erfordernis einer Wiedermeldung oder neuerlichen Geltendmachung vorliege (§ 46 Abs. 7 AIVG: "ist der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhezeitraumes im Vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung oder das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden"). Der BF habe erst Anfang September 2014 bemerkt, dass sein Leistungsbezug offenbar eingestellt worden sei und auf seine Nachfrage habe ihm die belangte Behörde erklärt, dass hier ein anderer Sachverhalt vorliegen würde. In Anwendung aller genannten Regelungen gebühre ihm daher für jeden Tag

sein Leistungsanspruch, dies umso mehr, als aufgrund der persönlichen und sozialen Umstände (Grund der Auslandsreise sei die angeführte Überbringung wichtiger persönlicher Dokumente aus Anlass des Krankheitsfalles seiner Ehefrau in Kroatien gewesen, die Einstellung des Leistungsbezuges und der damit prekären Situation, dass er seine finanziellen Verpflichtungen nicht begleichen könne) jedenfalls geboten wäre, Nachsicht zu üben. Er beantrage daher, ihm den ungeschmäleren Anspruch der Notstandshilfe auszuzahlen und den vorliegenden Bescheid aufzuheben, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in der Sache selbst zu entscheiden, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Behandlung der Angelegenheit an die Behörde zurückzuweisen. Zudem beantrage er, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Begründet wurde sie im Wesentlichen damit, dass der BF am 11.08.2014 bekannt gegeben habe, dass er am 12.08.2014 nach Kroatien fahren müsse, um seiner dort ansässigen erkrankten Ehegattin wichtige Dokumente zu bringen. Hin- und Rückreise würden an eben diesem Tag erledigt werden, am 13.08.2014 wäre er wieder sicher zurück in Österreich. Der zuständige Mitarbeiter der belangten Behörde habe dies in seinem Computer vermerkt und ihm erklärt, dass alles in Ordnung sei. Er habe daher davon ausgehen können, dass die belangte Behörde die verpflichtende Bestimmung anwenden würde, wonach kein Erfordernis einer Wiedermeldung oder neuerlichen Geltendmachung vorliege (Paragraph 46, Absatz 7, AIVG: "ist der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung oder das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden"). Der BF habe erst Anfang September 2014 bemerkt, dass sein Leistungsbezug offenbar eingestellt worden sei und auf seine Nachfrage habe ihm die belangte Behörde erklärt, dass hier ein anderer Sachverhalt vorliegen würde. In Anwendung aller genannten Regelungen gebühre ihm daher für jeden Tag sein Leistungsanspruch, dies umso mehr, als aufgrund der persönlichen und sozialen Umstände (Grund der Auslandsreise sei die angeführte Überbringung wichtiger persönlicher Dokumente aus Anlass des Krankheitsfalles seiner Ehefrau in Kroatien gewesen, die Einstellung des Leistungsbezuges und der damit prekären Situation, dass er seine finanziellen Verpflichtungen nicht begleichen könne) jedenfalls geboten wäre, Nachsicht zu üben. Er beantrage daher, ihm den ungeschmäleren Anspruch der Notstandshilfe auszuzahlen und den vorliegenden Bescheid aufzuheben, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in der Sache selbst zu entscheiden, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Behandlung der Angelegenheit an die Behörde zurückzuweisen. Zudem beantrage er, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde wies die oben angeführte Beschwerde im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung, datiert mit 05.11.2014, gemäß § 14 VwGVG iVm § 56 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 idgF ab und stellte fest, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme. 3. Die belangte Behörde wies die oben angeführte Beschwerde im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung, datiert mit 05.11.2014, gemäß Paragraph 14, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 56, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, idgF ab und stellte fest, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass der BF bis 12.08.2014 Notstandshilfe in der Höhe von täglich Euro 29,93 bezogen habe. Am 11.08.2014 habe er einen neuerlichen Antrag auf Notstandshilfe gestellt und dabei bekannt gegeben, dass er sich ab 12.08.2014 im Ausland befinden würde. Am 12.08.2014 habe der BF die Frist zur Antragsabgabe wahrgenommen. Die Notstandshilfe sei daher mit 13.08.2014 eingestellt worden. Am 15.09.2014 habe der BF persönlich am Infopoint der belangten Behörde vorgesprochen und mitgeteilt, dass er nicht mehr genau wisse, wann er nach Österreich eingereist sei, einen Pass mit einem genauen Einreisetag könne er nicht vorlegen.

Am 25.09.2014 habe der BF nochmals persönlich am Infopoint der belangten Behörde vorgesprochen und bekannt gegeben, dass er nicht verstehen würde, dass sein XXXXaufenthalt ein Auslandsaufenthalt sei und daher sein Bezug unterbrochen werde. Er habe verlangt mit dem Chef des Hauses zu sprechen und ihm sei eine Terminvereinbarung vorgeschlagen worden. Am selben Tag habe er bei einem Berater der belangten Behörde vorgesprochen, um die Unterbrechung seines Leistungsbezuges aufgrund des Auslandsaufenthaltes zu klären. Während dieses Gespräches habe der BF mehrere Varianten seines Auslandsaufenthaltes

dargeboten. Er behauptete, am 11.08.2014 ins Ausland gefahren zu sein und am 12.08.2014 zurückgekehrt zu sein, dann führte er die Dauer des Auslandsaufenthaltes vom 12.08.2014 bis 13.08.2014 an und in der dritten Version habe er erklärt, dass er am 13.08.2014 in Ausland gefahren sei und am 17.08.2014 zurück nach Österreich gekommen wäre. Am 25.09.2014 habe er schließlich niederschriftlich bekannt gegeben, dass er am 13.08.2014 nach Kroatien gereist sei und am 17.08.2014 wieder nach Österreich eingereist sei. Erst als der BF gemerkt habe, dass er kein Geld mehr von der belangten Behörde bekommen habe, hätte er am Infopoint vorgesprochen.

Hätte der BF eine entsprechend seiner Angabe - er sei nur einen Tag im Ausland - tatsächlich der belangten Behörde so mitgeteilt, wäre dies nachweislich schriftlich festgehalten worden. Da der BF widersprüchliche Varianten über seinen Auslandsaufenthalt darlege, seien diese nicht glaubhaft und sei davon auszugehen, dass er im Nachhinein aufgrund Kenntnis der Rechtslage diese Behauptung aufstelle, um doch noch zu einem Leistungsbezug zu kommen. Fest stehe, dass er am 11.08.2014 der belangten Behörde bekannt gegeben habe, dass er sich ab 12.08.2014 im Ausland aufhalte und er sich erst wieder am 15.09.2014 bei der belangten Behörde gemeldet habe. Daher werde den widersprüchlichen Angaben des BF nicht geglaubt und festgestellt, dass ihm die Notstandshilfe erst wieder ab seiner Wiedermeldung, dem 15.09.2014, gebühre.

4. Mit dem am 03.12.2014 eingelangten und mit 28.11.2014 datierten Schriftsatz erhob der BF "Beschwerde" und führte an, dass er ab 17.08.2014 in XXXX gewesen sei, dafür Beweise vorlege, wie den Auszug der Bank mit Kontostand 04.09.2014, sowie einer Bestätigung des Wohnungswesens XXXX. Er hoffe, dass seine Beweise akzeptiert werden würde und lege diese bei. 4. Mit dem am 03.12.2014 eingelangten und mit 28.11.2014 datierten Schriftsatz erhob der BF "Beschwerde" und führte an, dass er ab 17.08.2014 in römisch 40 gewesen sei, dafür Beweise vorlege, wie den Auszug der Bank mit Kontostand 04.09.2014, sowie einer Bestätigung des Wohnungswesens römisch 40 . Er hoffe, dass seine Beweise akzeptiert werden würde und lege diese bei.

5. Am 19.01.2015 ging ein mit 05.01.2015 datierter Schriftsatz bei der belangten Behörde ein, in dem der BF die Vorlage seiner Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht beantragte (Vorlageantrag).

6. Mit Bescheid vom 02.02.2015 wies die belangte Behörde die als Vorlageantrag gewertete Beschwerde vom 28.11.2014 als verspätet eingebracht zurück.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass über die Beschwerde des BF vom 10.10.2014 im Rahmen einer Beschwerdeverentscheidung vom 05.11.2014 entschieden worden sei. Diese Beschwerdeverentscheidung sei dem BF an die Adresse XXXX, zugestellt worden und, nach einem Zustellversuch der Post am 07.11.2014 und einer schriftlichen Verständigung darüber, ab 07.11.2014 beim Postamt 8020 hinterlegt worden. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass über die Beschwerde des BF vom 10.10.2014 im Rahmen einer Beschwerdeverentscheidung vom 05.11.2014 entschieden worden sei. Diese Beschwerdeverentscheidung sei dem BF an die Adresse römisch 40 , zugestellt worden und, nach einem Zustellversuch der Post am 07.11.2014 und einer schriftlichen Verständigung darüber, ab 07.11.2014 beim Postamt 8020 hinterlegt worden.

Darauf sei der BF mit zwei als Beschwerde titulierten Schreiben an die belangte Behörde herantgetreten, das erste datiert mit 28.11.2014 und eingegangen am 03.12.2014, das zweite datiert mit 05.01.2015 und eingegangen am 19.01.2015. Dem letzten Schreiben sei zu entnehmen, dass der BF beantragte, die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag).

Die belangte Behörde führte weiters aus, dass nach Entscheidung des VwGH eine nach Wochen bestimmte Frist um Mitternacht des gleich bezeichneten Tages der letzten Woche der Frist endet.

Die Beschwerdeverentscheidung sei ab 07.11.2014 beim Postamt hinterlegt worden und gelte daher mit 07.11.2014 als zugestellt. Die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages beginne mit der Zustellung der Beschwerdeverentscheidung, im gegenständlichen Fall daher ab 07.11.2014, der letzte Tag der Einbringung des Vorlageantrages wäre daher der 21.11.2014 gewesen.

Das als "Beschwerde" titulierte Schreiben des BF ging am 03.12.2014, datiert mit 28.11.2014, bei der belangten Behörde ein. Da dieses daher verspätet eingebracht worden sei, war dieser Schriftsatz als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

7. Die gegenständliche Beschwerdevorlage wurde samt Beschwerde und maßgeblichen Verwaltungsakt von der belangten Behörde am 02.04.2015 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt und der Gerichtsabteilung G312 zugewiesen.

8. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 13.05.2015 eine mündliche Verhandlung durch, an der der BF persönlich teilnahm. Ein Vertreter der belangten Behörde war bei der mündlichen Verhandlung anwesend. Zum Schluss der Verhandlung wurde das Erkenntnis mündlich verkündet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF ist XXXX Jahre alt, ist seit 20.06.2013 nach einem kurzen Dienstverhältnis arbeitslos, und steht seit 13.07.2013 im Bezug der Notstandshilfe in der Höhe von täglich 29,93 Euro.1.1. Der BF ist römisch 40 Jahre alt, ist seit 20.06.2013 nach einem kurzen Dienstverhältnis arbeitslos, und steht seit 13.07.2013 im Bezug der Notstandshilfe in der Höhe von täglich 29,93 Euro.

Die Beschwerde des BF vom 10.10.2014 wurde im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung vom 05.11.2014 entschieden. Diese Beschwerdevorentscheidung ist dem BF an die Adresse XXXX, übermittelt worden und wurde nach einem Zustellversuch der Post am 07.11.2014 und einer schriftlichen Verständigung darüber ab 07.11.2014 beim Postamt 8020 hinterlegt. Die Zustellung erfolgte somit rechtswirksam am 07.11.2014. Die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Vorlageantrages gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG endete gegenständlich am 21.11.2014. Die vom BF erhobene "Beschwerde", welche seitens der belangten Behörde als Vorlageantrag gewertet wurde, war mit 28.11.2014 datiert und langte am 03.12.2014 bei der belangten Behörde - somit verspätet - ein.Die Beschwerde des BF vom 10.10.2014 wurde im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung vom 05.11.2014 entschieden. Diese Beschwerdevorentscheidung ist dem BF an die Adresse römisch 40 , übermittelt worden und wurde nach einem Zustellversuch der Post am 07.11.2014 und einer schriftlichen Verständigung darüber ab 07.11.2014 beim Postamt 8020 hinterlegt. Die Zustellung erfolgte somit rechtswirksam am 07.11.2014. Die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Vorlageantrages gemäß Paragraph 15, Absatz 2, VwGVG endete gegenständlich am 21.11.2014. Die vom BF erhobene "Beschwerde", welche seitens der belangten Behörde als Vorlageantrag gewertet wurde, war mit 28.11.2014 datiert und langte am 03.12.2014 bei der belangten Behörde - somit verspätet - ein.

Der BF hielt sich an genannter Adresse auf.

Für die verspätete Einbringung des Vorlageantrages liegen keine rechtsrelevanten Gründe vor.

2. Beweiswürdigung:

Die oben getroffenen Feststellungen resultieren aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des Arbeitsmarktservice und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes, sowie aufgrund der Feststellungen der am 13.05.2015 durchgeführten mündlichen Verhandlung.

Der BF erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass er selbst wisse, dass die Postzustellung ordnungsgemäß erfolgt sei. Er sei an der Verspätung selbst schuld.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes-

und Landesgesetzes die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- und Landesgesetzes die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Begehren zu enthalten. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Begehren zu enthalten.

Gemäß 56 Abs. 2 AIVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung durch die Geschäftsstelle beträgt zehn Wochen. Gemäß 56 Absatz 2, AIVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung durch die Geschäftsstelle beträgt zehn Wochen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß § 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Paragraph 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde frei, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeentscheidung). Gemäß Paragraph 14, VwGVG steht es der Behörde frei, im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeentscheidung).

Gemäß § 15 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Gemäß Paragraph 15, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach

Zustellung der Beschwerde vor Entscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Die Behörde hat im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 Z 4 B-VG dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 VwGVG vorzulegen. Die Behörde hat im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens gemäß Paragraph 14, Absatz 3, VwGVG vorzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

3.2. Zu Spruchteil A (Abweisung der Beschwerde):

Das Dokument ist dem Empfänger gemäß § 13 Abs. 1 ZustG an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers. Das Dokument ist dem Empfänger gemäß Paragraph 13, Absatz eins, ZustG an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument gemäß § 17 Abs. 1 ZustG im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument gemäß Paragraph 17, Absatz eins, ZustG im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Von der Hinterlegung ist der Empfänger gemäß Abs. 2 leg. cit. schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf)

einulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen. Von der Hinterlegung ist der Empfänger gemäß Absatz 2, leg. cit. schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß Abs. 3 leg. cit. mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Das hinterlegte Dokument ist gemäß Absatz 3, leg. cit. mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist gemäß Abs. 4 leg. cit. auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde. Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist gemäß Absatz 4, leg. cit. auch dann gültig, wenn die im Absatz 2, genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Soweit dies zweckmäßig ist, ist der Empfänger gemäß § 23 Abs. 3 ZustG durch eine an die angegebene inländische Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten. Soweit dies zweckmäßig ist, ist der Empfänger gemäß Paragraph 23, Absatz 3, ZustG durch eine an die angegebene inländische Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten.

Das so hinterlegte Dokument gilt gemäß Abs. 4 leg. cit. mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt. Das so hinterlegte Dokument gilt gemäß Absatz 4, leg. cit. mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.

Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird gemäß § 32 Abs. 1 AVG der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird gemäß Paragraph 32, Absatz eins, AVG der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß Abs. 2 leg. cit. mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß Absatz 2, leg. cit. mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beginn und Lauf einer Frist werden gemäß § 33 Abs. 1 AVG durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Beginn und Lauf einer Frist werden gemäß Paragraph 33, Absatz eins, AVG durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß Abs. 2 leg. cit. der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß Absatz 2, leg. cit. der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gemäß Abs. 4 leg. cit. nicht geändert werden. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gemäß Absatz 4, leg. cit. nicht geändert werden.

Der BF räumte in der mündlichen Verhandlung selbst ein, dass die Zustellung der Beschwerde vor Entscheidung ordnungsgemäß erfolgt sei und er selbst schuld für die verspätete Einbringung des Vorlageantrages sei. Andere Gründe könne er nicht vorbringen.

Das erkennende Gericht tritt aufgrund des bewiesenen Sachverhaltes der Ansicht der belangten Behörde bei, dass der Vorlageantrag somit verspätet eingebracht wurde und dieser daher als verspätet zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG im vorliegenden Fall nicht zulässig weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, abhängt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im vorliegenden Fall nicht zulässig weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, abhängt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Frist, Verspätung, Vorlageantrag, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:G312.2104491.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at